

KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.
-----(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 21. Mai 1991 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Kapitels III, § 4 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Anstalten abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Anstalten beauftragten Inspektionsdienstes" gebeten wurde, hat am 27. Juni 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

Der Entwurf zielt darauf ab, die Rechtsstellung der Personalmitglieder der Anstalten des subventionierten freien oder offiziellen Unterrichtswesens, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft übernommen werden, zu regeln.

Vorschriften, die die Rechtsstellung des im Unterrichtswesen beschäftigten Lehrpersonals und anderer Personalmitglieder des Unterrichtswesens festlegen, sind immer als eine Unterrichtsangelegenheit betrachtet worden (1). Sie unterliegen infolgedessen der Zuständigkeit der Gemeinschaften und fallen unter die durch Artikel 17, § 5, der Verfassung vorgesehene Legalitätsbedingung.

Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber die Vorschriften entweder in ihrer Gesamtheit oder in ihren wesentlichen Teilen festlegen muss. Nur in letzterem Fall und aufgrund einer hinreichenden Delegation durch den Dekretgeber darf eine ergänzende Rechtsstellung durch einen Erlass der Exekutive festgelegt werden.

Die Regeln des Entwurfs sind mindestens grossenteils neu und zweifellos wesentlich in Bezug auf die Rechtsstellung der Personalmitglieder der Lehranstalt, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft übernommen wird.

Sorgfältigkeitshalber darf darauf hingewiesen werden, dass Artikel 17, § 5, der Verfassung, die durch

(1) Siehe Parl. Dok., Senat, SS. 1988, nr. 100-1/2E, S. 28, und Gutachten des Staatsrates, nr. L. 20.413/1 vom 21. Februar 1991, in Dok. Vlaamse Raad, 1990-1991, nr. 471/1, S. 100.

Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens vorgesehene Delegation, zum teil unwirksam gemacht hat (2). Sie kann nur noch für die Festlegung von Regeln, die als ergänzend betrachtet werden können, angewandt werden.

Dieser Entwurf kan infolgedessen, ohne vorhergehenden Eingriff des Dekretgebers, kein Erlass werden.

(2) Siehe Parl. Dok., Senat, SS. 1988, nr. 100-1/2E, S. 7, und Gutachten des Staatsrates nr. L. 19.946/1 vom 31. Mai 1990, in Dok. Vlaamse Raad, 1989-1990, nr. 365/1, S. 118-119.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
	: J. VERMEIRE,	Staatsräte,
Frau :	S. VANDERHAEGEN,	
den Herren :	G. SCHRANS,	Beisitzer der
	E. WYMEERSCH,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,
KANZLER.